

Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2015
Anlage 2 – Rinderhaltung

Unternehmer-Nr.:

Name, Vorname:

2.1 Einstreu

Zum Stroh im Sinne der Förderung gehören Langstroh, Kurz- bzw. Häckselstroh, Strohmehl oder -pellets. Andere Materialien zur Einstreu, wie z.B. Sägemehl, Holzschnitzel oder Sand sind nicht zulässig. Gemäß KTBL¹ ist folgender Strohbedarf vorzusehen:

Strohbedarf in unterschiedlichen Systemen der Rindviehhaltung		
	Je GVE und Tag	Je GVE und Jahr
Tretmiststall	2,5-8 kg Langstroh	9-29 dt
Einraum-Tieflaufstall	8,0 kg Langstroh	29,0 dt
Zweiraum-Tieflaufstall	8-10 kg Häckselstroh	29,0-36,5 dt
Tiefbox	0,5 kg Kurzstroh	1,8 dt

➔ **Ich / Wir habe(n) ausreichend Stroh zur Verfügung**

ja nein

2.2 Tageslichtdurchlässige Fläche

Voraussetzungen:

Allen Tieren des Betriebszweiges ist ein Stall zur Verfügung zu stellen, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens 5 % der Stallgrundfläche beträgt.

Die gesamte Stallfläche gehört zur Stallgrundfläche, einschließlich aller Liege- und Laufflächen, der Tränken, des Fressbereiches und des Futtertisches, sofern keine Außenfütterung vorliegt. Der „Laufhof“ oder andere Auslaufflächen zählen nicht zur Stallfläche, auch wenn sie überdacht sind und ganztägig zur Verfügung stehen.

Offenstehende Türen und Tore zählen zur tageslichtdurchlässigen Fläche, sofern versichert werden kann, dass diese außer bei extremen Witterungsbedingungen immer offen stehen. Flächen außerhalb des Stalles (z.B. Auslaufflächen) können nicht zur tageslichtdurchlässigen Fläche gerechnet werden.

Windschutznetze und Curtains sind nur mit 50 % ihrer Größe als lichtdurchlässige Fläche zu berechnen.

Verdeckte oder zugestellte Fenster sowie durch Bäume oder Sträucher verdeckte Fenster können nicht berücksichtigt werden.

Dokumentation der tageslichtdurchlässigen Fläche:

Stall	Stallgrundfläche in qm	Tageslichtdurchlässige Fläche in qm	Tageslichtdurchlässige Fläche in Prozent	Ausreichende Fläche?
<i>Beispiel</i>	<i>120</i>	<i>6</i>	<i>5,00</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Berechnen Sie die tageslichtdurchlässige Fläche in Prozent (tageslichtdurchlässige Fläche in qm / Stallgrundfläche in qm * 100)

➔ **Mein(e)/Unser(e) Stall/Ställe verfügt/verfügen über ausreichend tageslichtdurchlässige Fläche**

ja nein

¹ Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.

2.3 Uneingeschränkt nutzbare Stallfläche

Voraussetzungen:

Es ist jedem Tier eine angemessene uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen. Zur uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche zählt die überdachte Fläche des Stalles, die den Tieren als Bewegungsfläche, zum Koten und zum Liegen etc. effektiv zur Verfügung steht. Zu den Flächen, die in diesem Sinne nicht uneingeschränkt nutzbar sind, gehört beispielsweise der Futtertisch.

Bei Außenklimaställen, die in teilweiser oder vollständig offener Bauweise ausgeführt sind, zählt ausschließlich die überdachte Fläche zur uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche (abzüglich von Futtertisch, Lagerplatz von Futtermitteln o. ä).

Mindestgröße der uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche je Tier:

	Kriterium	Uneingeschränkt nutzbare Stallfläche / Tier (in qm)
Milch-/Mutterkühe	ab Erstkalbung	5,50
Kälber	Kälberhaltung bei der Mutterkuh	2,50
Mast-/Aufzuchttrinder	Älter als 6 Monate	4,50
Deckbulle in der Gruppe	nicht förderfähig, bei gemeinsamer Haltung jedoch platzbenötigend	5,00

Dokumentation der uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche:

Bitte überprüfen Sie mithilfe des Beispiels, ob für Ihre Rinder ausreichend uneingeschränkt nutzbare Stallfläche vorhanden ist!

Buchtenbezeichnung	Buchtengröße in qm	Tierart	Anzahl Tiere	Benötigte Größe in qm	Ausreichend Fläche?
Bucht 1	104,97	Mastrinder	10	45,0	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
		Mutterkühe	10	55,0	
		Kälber	5	12,5	
				112,5	



In meinem(n)/unserem(n) Stall/Ställen ist ausreichend uneingeschränkt nutzbare Stallfläche für jedes Rind vorhanden

ja nein

2.4 Liegeboxen

Hochboxen sind nicht förderfähig. Hoch-Tief-Boxen sind förderfähig, wenn sie regelmäßig mit einer organischen Matratze ausgestattet sind und mit Stroh eingestreut werden. Eine „ausreichend gepolsterte“ Liegebox in Liegeboxenlaufställen sollte mindestens eine organische Matratze von 10 cm Dicke aufweisen.

- **Mein(e)/Unser(e) Stall/Ställe verfügt/verfügen über förderfähige Liegeboxen** ja nein nicht relevant

2.5 Grundfutterplatz

Voraussetzungen:

Den Milch-/Mutterkühen, Mast- und Aufzuchtrindern ist je Tier einen Grundfutterplatz zur Verfügung zu stellen bzw. im Falle der Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis, das bei 1,2 : 1 liegt, vorzusehen.

- **Für jedes einzelne Tier ist ein ausreichend breiter Fressplatz vorhanden** ja nein